

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 3 (1837)
Heft: 7-8

Rubrik: Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kommung des Viehstandes der Umgegend wohl beachte; um aus Allem zu schließen, wie es für das landwirthschaftliche Gedeihen aller Abtheilungen des Landes wünschenswerth sein müsse, daß die landwirthschaftliche Jugend und ihre Primarlehrer während ihrer Berufsbildung in einem solchen Erfahrungskreise aufs Befriedigendste finden können, was ihnen noth thue. Die Gesamtanstalten von Hofwil gewähren für unsere allgemein zu erstrebende Volksbildung die zweckmäßigste Werkstätte, indem sie auch für diejenige Ausbildung, welcher die Jugend unseres vörgerückteren Bürgerstandes, so wie für die Vorbereitung zu den Universitätsstudien sorgen; wobei dann auch nicht zu übersehen ist, daß sie die Jugend vor manchen sittlichen Gefahren, denen dieselbe auf andern Vorbildungsanstalten ausgesetzt ist, zu bewahren vermögen. — Herr Fellenberg legt mit Recht einen großen Werth darauf, daß seine Anstalten immer mehr in ihrem eigentlichen Stamme, nämlich in demjenigen der rein schweizerischen Jugend ihre schönste Blüthe entfalten. — Es ist in der That sehr zu wünschen, daß das für ein veredeltes Volksleben so gedeihliche Wirken der hofwiler Anstalten auch in die Zukunft hinaus gesichert werde. Möge der Kanton Bern den Segen erwägen, der ihm und der gesammten Schweiz hieraus ersprießen könne, und das zur Sache des Staates machen, was schon unter der Hand einer Privatperson so Großes geleistet hat. —

Aargau. Bericht über die Taubstummenanstalt für den Kanton Aargau im Jahr 1836 — 1837. — Die seit 1810 im Aargau bestehende Gesellschaft für vaterländische Kultur *) veranstaltete unter Mitwirkung des Sanitätsrathes im Jahr 1835 eine Zählung aller im Kanton lebenden Taubstummen. Zehnliche Zählungen waren aus andern Ländern bekannt. Preußen (ohne Neuenburg) hatte im J. 1831 eine Volkszahl von 13,038,960 Personen, und darunter im J. 1828 in Allem 8223 Taubstumme, die sich bis 1831 auf 9420, und bis 1834 auf 10462

*) Ihr Ausschuss, bestehend aus den im Bezirke Aarau wohnenden Mitgliedern, leitet die Geschäfte; die Mitglieder in jedem Bezirke bilden einzelne Bezirksgesellschaften, und alle Bezirksgesellschaften bilden die Kulturgesellschaft des Kantons.

vermehrten. — Frankreich hatte im J. 1832 bei einer Bevölkerung von 32,500,000 Personen mehr als 208,000 Taubstumme und für dieselben nur 28 Anstalten. — Solche niederschlagende Zahlenverhältnisse wochten auch bei unserer Kulturgesellschaft den Wunsch erzeugt haben, die Anzahl dieser Unglücklichen in der Heimat kennen zu lernen; man fand 960, also etwas mehr als 5 auf 1000 Personen, wenn man nach der Volkszählung vom J. 1836 die Bevölkerung des Aargau's zu 182,755 Personen annimmt. Kein Bezirk ist frei von Taubstummen; die meisten finden sich in den Bezirken Aarau, Sulm, Lenzburg, Rheinfelden und Söfingen, die wenigsten in den Bezirken Bremgarten und Murt. Auffallend ist, daß gerade jene fünf Bezirke auch die meisten Kretinen haben, deren es überhaupt im Kanton 159 gibt; nur die Bezirke Laufenburg und Murt sind von Kretinen frei. — Nach früheren Beobachtungen hat sich die Zahl der Unglücklichen, deren die Natur wichtige Gaben versagte, seitber bedeutend vermehrt, wie dies auch in andern Ländern, z. B. in Deutschland, England, Frankreich und Nordamerika der Fall ist. Auf Beobachtungen gestützt, will man behaupten, die vorzüglichste Ursache davon liege in dem seit einigen Jahrzehenden vermehrten Genuße gebrannter Wasser. Wir geben gern zu, daß es sich so verhalte; aber wir tragen Bedenken, in diesem Umstände die einzige Quelle des Übels zu erblicken, und glauben vielmehr, daß auch örtliche Verhältnisse und ganz besonders die Fabrikdienste das Ihrige dazu beitragen. So viel ist gewiß, daß der Fabrikarbeiter eine ungesunde Lebensweise führt, und daß überdies der leichte Verdienst und das in vieler Hinsicht gemächliche Beisammenleben zu Ausschweifungen verschiedener Art führt, die das Mark des Lebens verzehren oder nach und nach vergiften. Jede folgende Generation wird schwächer an Leib und Geist; wer daran zweifelt, der betrachte die faden, geistlosen, blassen Gesichter so vieler Fabrikarbeiter.

Unser Europa zählt etwa 150,000 gehörlose Menschen, für welche im J. 1834 in Allem erst gegen 130 Lehr- und Erziehungsanstalten bestanden. Wenn man durchschnittlich 40 Höglinge auf eine Anstalt rechnet, so ist bloß für 5200 oder etwa für den 29ten Theil dieser Unglücklichen gesorgt. Allein es werden wohl die wenigsten Anstalten bis auf 40 Höglinge aufnehmen, und somit ist das Mißverhältniß zwischen den Unterricht genießenden und den unterrichtslosen Taubstummen noch viel ärger. Es war daher ein sehr lobenswerthes Unternehmen unserer Kulturgesellschaft, für den Aargau eine Taubstummenanstalt zu gründen, welche am 6. Juni 1836 eröffnet wurde. Das hiezu nöthige, zweckmäßige Lokal erhielt sie gegen einen sehr billigen Miethzins von Herrn Kunstgärtner Zimmermann. Die Gebäulichkeiten liegen in seiner großen Baumschule, kaum eine Viertelstunde von

Narau entfernt. Die Lage der Anstalt in der Mitte schöner Gartenanlagen an der Sonnenseite des Jura ist sehr günstig; denn in Gebirgsländern sind die auf der Mittagsseite liegenden Vertiefungen der Berge immer die gesündern Gegenden. Auf eine solche vortheilhafte Lage der Wohnung war um so mehr Rücksicht zu nehmen, als die Erfahrung lehrt, daß im Aargau die meisten Skrophelkranken, Taubstummen, Kröpfigen und Kretinen in den feuchtern Gegenden am rechten Aarufer, also auf der Schattenseite der Längentäler und zwar besonders da sich vorfinden, wo überdies schlechtes Trinkwasser vorhanden ist. —

Die Gesellschaft hatte auch das Glück, für ihre Anstalt einen tüchtigen Lehrer zu finden. Es ist dies Herr Balthasar Schindler von Mollis im Kanton Glarus, der sich schon in Hofwil dem Jugendunterrichte gewidmet hatte und dann auf Kosten der Gesellschaft die Taubstummenanstalten in Zürich, Menznau (Kt. Luzern, gegründet und geleitet von Herrn Kaplan Grütter), Einsiedeln, Friesenberg (Kt. Bern), Zerten, Genf u. Weuggen (im Großherzogthum Baden) besuchte. Die vor wenigen Wochen abgehaltene Prüfung der Zöglinge hat bereits ein sehr befriedigendes Ergebnis geliefert.

Es wurden im Anfang nur 5 Zöglinge aufgenommen und zwar nicht zu gleicher Zeit, sondern in Zwischenräumen von mehreren Wochen; dies geschah theils zur Erleichterung des Lehrers, der seine Laufbahn prüfend begann, theils wegen der sittlichen Gewöhnung der Kinder. Die zuerst Aufgenommenen waren ein Vorbild für die später Eingetretenen. Sie gewöhnten sich ganz natürlich nur schwer und langsam an ihre neue Lage und wurden anfänglich von Heimweh ergriffen. Man suchte jeden neuen Ankömmling anfänglich durch Spiele zu zerstreuen und durch angenehme Unterhaltung zu gewinnen. Harmlos gewöhnten sie sich an den Lehrer und an einander und leben nun brüderlich beisammen. Sie heißen: Jakob Roth von Buchs im Bezirk Narau (17 J. alt, am 6. Juni 1836 eingetreten auf Kosten seiner Eltern), Gottfried Gysi von Narau (16 J. alt, am 26. Juni 1836 eingetreten auf Kosten der Gemeinde Narau), Rudolph Marti von Othmarsingen im Bezirk Lenzburg (11 J. alt, am 20. Juli 1836 eingetreten auf Kosten der Kulturgesellschaft des Bezirks Lenzburg), Jakob Theodorich Laubi von Muri (11 J. alt, am 14. Herbstmonat 1836 eingetreten auf Kosten der Kulturgesellschaft des Bezirks Muri), Gottfried Landolt von Narau (11 J. alt, am 28. Herbstmonat 1836 eingetreten).

Die Zöglinge stehen Morgens um 5 Uhr auf und werden bis 7 Uhr unterrichtet; dann wird das Frühstück genossen und nachher von 8—11 Uhr der Unterricht fortgesetzt. Haben sie hernach das Mittagessen eingenommen, so folgen Spiele, Spaziergänge, überhaupt körperliche Bewegungen und auch gymnastische Uebun-

gen, Gartenarbeiten bis um 3 Uhr. Die Stunden von 3—6 Uhr sind wieder dem Unterrichte gewidmet. In den zwei folgenden Stunden sind die Zöglinge mit Ausnahme des Nachteffens ihrer freien Lust überlassen. Sie gehen um 8 Uhr schlafen; jeder hat ein besonderes, sauberes Bett. Dies ist die eingeführte Tagesordnung. Die Zöglinge befinden sich dabei wohl; denn auch ihre Nahrung ist einfach und gut. Sogar die Grippe, diese für so Manchen unvergeßliche Landplage, hat dieselben verschont. — Für diesen Sommer hat ihnen Hr. Abraham Zimmermann ein Stücklein Land überlassen, welches sie mit Vergnügen bearbeiten, und das ihnen einiges Gemüse für ihren Tisch liefert. Auf eine andere Weise wurden sie am verflossenen Weihnachtstage erfreut. Mitleidige Frauen von Aarau schenkten nämlich jedem Zöglinge zwei Mastücher, ein Halstuch, Papier, Federn, Griffel, Bleistifte und einiges Backwerk; ein besonderes Geschenk gaben dieselben dem Hrn. Schindler und der Magd des Instituts.

Der Vermögenszustand der Anstalt am 24. Mai d. J. war folgender: die Einnahmen betragen 2770 Fr. 60 Rp., die Ausgaben 2111 Fr. 69 $\frac{1}{2}$ Rp. — Die Einnahmen bestanden theils in Unterhaltungsgeldern im Betrage von 200 Fr. für jeden Zögling, theils in freiwilligen Gaben, von welchen die Gastmahlsteuern von zwei Kantonal-Versammlungen der Kulturgesellschaft (in Lengzburg 1835, in Schinznach 1836) 125 Fr. 82 $\frac{1}{2}$ Rp. betragen. Die Kulturgesellschaft gab an Gutscheinen auf die Ersparniskasse in Aarau sammt Zinsen 818 Fr.; 37 Mitglieder der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau schenkten durch Unterschriften 665 Fr.; aus der in der Anstalt aufgestellten Büchse floßen 39 Fr. 42 $\frac{1}{2}$ Rp. — Hr. Schindler hatte nebst Kost und Wohnung für das erste Jahr 400 Fr. Gehalt, und die Magd erhält jährlich 60 Fr. Lohn. — Herr Zimmermann bezog für Wohnung und Kost von sieben Personen bis zum 31. Mai d. J. 973 Fr. 67 $\frac{1}{2}$ Rp.

Dies macht schon eine regelmäßige jährliche Ausgabe von mehr als 1400 Fr.; die Beiträge für fünf Zöglinge betragen zusammen 1000 Fr. Es ergibt sich demnach, daß die Anstalt nicht durch sich selbst bestehen kann, sondern daß sie der Unterstützung bedarf. Auch ist daraus klar, daß das Unterhaltungsgeld für jeden Zögling selbst unter übrigens sehr günstigen Verhältnissen nicht unter 200 Fr. herabgesetzt werden kann. In der Taubstummenanstalt zu Mennau beträgt eine solche Pension 208 Fr., in der zu Beuggen 240 Fr., in der zu Friesenberg, die vom Staate unterstützt wird, 50 bis 300 Fr., in der zu Zürich *), die schon einen Kapitalfond von 48,000 Fr. besitzt, 320 bis 400 Fr., und in letzterer Anstalt werden nur wenige Arme um eine geringere Pension oder unentgeltlich aufgenommen. —

*) Ueber die Anstalt von Zürich siehe das Märzheft der Schulbl. d. J. S. 127.

Die von der Kulturgeellschaft aufgestellte Kommission der Taubstummenanstalt, bestehend aus den Herrn Heinrich Schoffe (Präsident), Gottlieb Gehret (Vizepräsident) und Al. Vogel (Kassirer), hat folgende Bedingungen zur Aufnahme von Böglingen bekannt gemacht: 1) Es werden in der Anstalt nur Böglinge in einem Alter von 10 bis 20 Jahren aufgenommen. Sie müssen jedenfalls mit vollständigen Sonn- und Werktagskleidern, so wie mit dem nöthigen Weißzeug versehen sein. 2) Der Eintritt kann zu jeder Zeit des Jahres geschehen. Man wendet sich deshalb an den Präsidenten der Kommission der Taubstummenanstalt. 3) Die wirkliche Aufnahme des Eintretenden geschieht erst nach einer vom Hrn. Lehrer der Anstalt zu bestimmenden Probezeit, in welcher sich derselbe über Bildungsfähigkeit, sittliches Betragen und Gesundheitsumstände des Aufzunehmenden vergewissern kann. — 4) Die Aufgenommenen, unter steter Aufsicht, empfangen nebst Kost und Pflege Unterricht im Schön- und Nichtig-Schreiben, Zeichnen, Rechnen, in Tonsprache und Anfängen der Naturkenntniß, in der Erdbeschreibung, so wie in den allgemeinen Wahrheiten der christlichen Religion, daß sie auch besondere Unterweisung von einem Geistlichen ihrer Konfession zu genießen fähig werden mögen. — 5) Für Unterricht und Erziehung, Pflege und Kost eines armen Bögling's werden der Anstalt jährlich 200 Fr. entrichtet. Für Kinder wohlhabender Eltern wird billige Mehrbezahlung verlangt. 6) Die Zahlung wird viertel- oder halbjährlich voraus geleistet. Geschehe der Eintritt oder Austritt Mitte oder Ende eines Monats, wird der Monat für voll gerechnet. — 7) Geringere Ausbesserungen an Wäsche, Kleidern, Strümpfen u. s. w., dergleichen Lieferung von Schreib- und Zeichenmaterialien, Werkzeugen u. s. w. werden von der Haushaltung unentgeltlich besorgt, hingegen Schuhmacher- und Schneider-Arbeiten, so wie allfällige Arznei- und Arztkosten von den Eltern, Vormündern oder andern Wohlthätern der Kinder. — 8) Die Vorsteherchaft der Anstalt wird sich angelegen sein lassen, wenn es verlangt wird, nach Entlassung eines fähigen Bögling's aus der Anstalt mit dafür zu sorgen, daß derselbe bei einem Künstler, Handwerker u. s. w. ein nützlichcs Gewerbe erlerne.

Wir wünschen und erwarten mit Zuversicht, diese neue Anstalt werde sich würdig der Zahl ihrer Schwestern anschließen, sie werde in ihren wahrhaft menschenfreundlichen Bestrebungen allseitig unterstützt und recht bald so weit gehoben werden, daß sie ihre Wohlthaten einer größeren Anzahl der unglücklichen Taubstummen zufließen lassen kann.

W a r g a u. Privat-Arbeitschulen für Mädchen in W i r e n-
los und W e t t i n g e n. — Die Entziehung dieser beiden Schulen

haben wir bereits im letzten Hefte des vorigen Jahrganges der Schulblätter angezeigt. Es wird für unsere Leser nicht ohne Interesse sein, nun auch das Ergebnis beider Schulen kennen zu lernen. — Die Arbeitsschule zu Würenlos wurde am 12. Dez. v. J. eröffnet und von 33 Kindern besucht, welche von der Haushälterin des Hrn. Pfr. Hardmeier Unterricht erhielten. Die gelieferten Arbeiten sind an Macherlohn wohl mehr als 80 Fr. werth; es befinden sich darunter 80 Paar neue Strümpfe. — Die Arbeitsschule zu Wettingen wurde am 9. Jan. d. J. eröffnet, von 22 Mädchen besucht und von der Haushälterin des Hrn. Pfr. Bumbacher geleitet. Wollte man die gelieferten Arbeiten anderwärts machen lassen, so möchte sich der Arbeitslohn sicherlich auf 32 Fr. belaufen. — Beide Schulen haben sich somit für manche Familie als sehr wohlthätig erwiesen; die Freude, die manche Mutter über den Fleiß und die Geschicklichkeit ihres Töchterleins beim Anblick seiner Arbeiten empfinden mochte, erhöht noch den Werth der Leistungen. Sämmtliche Arbeiten wurden bei der Frühlingsprüfung vorgelegt und zeichneten sich besonders auch dadurch aus, daß dabei vorzüglich auf Erlangung solcher Fertigkeiten Bedacht genommen worden war, die einer rechten Hausfrau durchaus unentbehrlich sind. Es fanden sich darunter keine Luxusartikel, wohl aber neu gekrickte Strümpfe, neu verfertigte Hemden und andere Kleidungsstücke, gesäumelte Hals- und Taschentücher, dann ausgebesserte und gestickte Gegenstände gleicher Art. — Wenn doch nur die Gemeinden Wettingen und Würenlos sich so anstrengen möchten, daß sie diese Privatarbeitsschulen nach den Bestimmungen des Gemeindeschulreglements zu öffentlichen Anstalten erheben! —

Margau. Bezirk Zurzach *). Der Lehrer der katholischen Primarschule von Zurzach bezog von jeher den bedeutendsten Theil seines Einkommens vom Amtmann des dortigen Chorherrenstiftes, einen minder bedeutenden Theil von den Schülkinder selbst. Jedes vermögliche Kind brachte vierteljährlich dem Lehrer 4 Baten in die Schule; für die armen Kinder zahlte der Verwalter eines gewissen Bruderschaftsfonds. — Es stand zu erwarten, der S. 91. des neuen Schulgesetzes werde dieser Kopfsteuer ein Ende machen, und der S. 93. durch einen bestellten Schulgutspfleger den Lehrer des gehässigen Einzügeramtes entheben. Wider alle Erwartung aber ist es, die Abschaffung dieser Steuer gegen die ausdrückliche Bestimmung des S. 62. zum Nachtheil

*) Obiger Aufsatz erscheint in diesen Blättern ohne Wissen und Zuthun des kathol. Lehrers von Zurzach. Dies wird bemerkt, um allfälligen falschem Verdachte vorzubeugen. —

der Lehrerbefoldung eintreten zu lassen. Es fragt sich, ob die Schulbehörden von Burzach das Letztere wirklich beabsichtigen, oder ob sie sonst auf eine Art aus ihrem amtlichen Geleise gekommen sind, die weder ihrer Weisheit, noch ihrer Pflichttreue Ehre macht. — Zur Antwort dienen folgende Thatsachen:

Der Lehrer erwartete den Betrag des üblichen Quartalgeldes mehrere Quartale umsonst. Weil ihm nach §. 93. des Schulgesetzes die bisherige Bezugweise unzulässig schien; so trug er seine Forderung dem Schulinspektor vor, erhielt aber von demselben weder Unterstützung, noch Geld. — Nun gelangte er schriftlich an die Schulpflege. Wohl dieselbe erklärte: der Lehrer besitze ja eine Bestallungsurkunde vom Chorherrenstifte. In dieser heiße es: er habe jährlich von jedem Kinde einen Gulden zu beziehen; das Stift müsse also für die Bezahlung sorgen; — er möge sich an dasselbe wenden.

Auch diese Weisung ließ der Lehrer sich gefallen. Der Herr Stiftsprobst gab ihm jedoch zur Antwort: der Schluß der Schulpflege sei offenbar falsch; denn daraus, daß in der Bestallungsurkunde geschrieben stehe, was der Lehrer von den Schulkindern zu beziehen habe, folge noch keineswegs die Verpflichtung des Stiftes, für die Entrichtung des Bezügliehen zu sorgen; das Stift weise daher eine solche Zumuthung alles Ernstes zurück. — Auf solchen, schriftlich durch den Lehrer erhaltenen Bescheid erwiederte die Schulpflege, sie finde sich nicht bewogen, in die Sache weiter einzutreten. — Nun wurde der ganze Sachverhalt dem Lit. Bezirkschulrath von Burzach in einer besondern Vorstellung zur Kenntniß gebracht; aber diese Behörde blieb vollends stumm.

Man fragt nun: findet die Weisheit genannter Behörden im §. 62. des Schulgesetzes eine Begünstigung der Privatinteressen von katholisch Burzach, da sie den Betrag der Schulsteuer gegen den klaren Sinn dieses §. dem Lehrer auf solche Weise vorenthält? Erlaubt die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze in §. 155. Lit. r. dem Inspektor, die wissentliche Vorenthaltung des Lehrereinkommens zu ignoriren?*) Bestimmen die §§. 169. und 212. die Pfllege und den Schulverwalter, den Lehrer mit seinem Befoldungsgesuche von Thüre zu Thüre zu weisen, gleichviel, ob die Kopfsteuer noch bestehe, oder nicht? Man fragt endlich: darf oder will der Bezirkschulrath den §. 144. der Vollziehungsverordnung gegen nachlässige Unterbehörden nicht anwenden, und be-

*) Kennt der Inspektor nicht den §. 68. des Schulgesetzes, welcher ausdrücklich ihn verpflichtet, in einem solchen Falle also gleich an den Bezirksamtmann Bericht zu machen, der dann mit den in seinen Händen liegenden amtlichen Mitteln die unverzügliche Zahlung zu erwirken hat? Anm. d. Redakt.

fehlt ihm der §. 145. Lit. f. zu reden und zu handeln, oder zu schweigen und zu schlafen? —

Es läßt sich aus der Vergleichung der angegebenen Thatsachen und des Schulgesetzes ermessen, wie es mit dem katholischen Schulwesen Surzachs in wichtigeren Punkten bestellt sein müsse. —

So viel ist gewiß, daß die Verhältnisse zwischen der Schule und dem St. fte noch nicht im Reinen sind; daß die Schulbehörden den Kapitalfond des Lehrereinkommens zur Stunde noch nicht genau kennen, und daß man seit nicht undenklicher Zeit dieses Einkommen bald so, bald anders bestimmt hat, während doch der Jahrgelalt der übrigen Herrn Stiftsdienere sehr fix geblieben ist. —

Es steht nun zu erwarten, der hohe Kantonsrath, dessen Beurtheilung die Sache nun unterstellt ist, werde diesen Uebelständen mit möglichster Beförderung abhelfen.

Ordnung für die Kleinkinderschule zu Zofingen.

I. Zweck und Leistungen der Schule.

§. 1. Die in Zofingen gegründete, freiwillige Kleinkinderschule soll die unerwachsenen, noch nicht schulpflichtigen Kinder von hiesigen Einwohnern aller Klassen unter den (Abschnitt II.) aufgestellten Bedingungen aufnehmen, um dieselben auf eine ihrem Alter und ihren Fähigkeiten angemessene Weise zu beaufsichtigen und nützlich zu beschäftigen während des größeren Theils des Tages.

§. 2. Die Schule soll den Kindern gewähren:

- a. eine frühzeitige Angewöhnung zur Ordnung und Reinlichkeit, als der Grundlage vieler häuslichen und bürgerlichen Tugenden;
- b. eine ungestörte und keinen nachtheiligen Einflüssen unterworfenen Entwicklung und Ausbildung ihrer kindlichen Kräfte des Körpers und Geistes durch angemessene Leitung des angeborenen Thätigkeitstriebes;
- c. stillen, freundlichen Anreiz zu Gehorsam, Verträglichkeit und sittlichem Betragen;
- d. Entfernung von dem allfälligen nachtheiligen Einfluß älterer ungebildeter Personen ihrer sonstigen Umgebung;
- e. für die ältern Kinder Vorbereitung auf den künftigen Unterricht.

§. 3. Die in die Kleinkinderschule aufgenommenen Kinder erhalten darin vor Allem sorgfältige Pflege und Aufsicht, mit vollständiger Berücksichtigung ihrer zarten Jugend, jedoch ohne ängstliche Beschränkung ihrer freien körperlichen Bewegung. Eine

weitere vorzügliche Bemühung geht dahin, sie von Angezogenheiten in Gebärden und Worten abzuhalten, sie zum deutlichen Gebrauche ihrer Muttersprache, zum Gehorsam, zur Ordnung, zur strengsten Reinlichkeit zu gewöhnen und zur Arbeitsliebe hinzuleiten, und sowohl ihr körperliches als moralisches Wohl zu befördern. Unschädliche Spiele verschiedener Art, zweckmäßige Leibesübungen und häufige Bewegung in freier Luft, wenn dies die Jahreszeit nur einigermaßen erlaubt, werden den Kindern schon durch sich selbst Nutzen und Vergnügen bringen. Neben dem Bemühen, für das körperliche Wohlsein zu sorgen, soll auch die geistige Natur der Kinder im Auge behalten, deren Keim geweckt und der im Kinde schlummernde Funke der Religion entzündet werden. Diesen Zweck hofft man durch leicht faßliche Erzählungen, durch das Anschauen und Erklären interessanter Bilder und andere Gegenstände der Sinnesanschauung zc. zu erreichen. Die Mädchen können in der Kleinkinderschule den ersten Unterricht im Stricken erhalten.

§. 4. Den Eltern der betreffenden Kinder soll die Schule gewähren:

- a. die frohe Veruhigung, daß ihre Kleinen angemessen beaufsichtigt und beschäftigt sind,
- b. einen nicht unbedeutenden Zeitgewinn zur Besorgung ihrer Geschäfte.

§. 5. Die Zahl der Kinder, denen die Aufnahme in die Kleinkinderschule offen steht, ist unbeschränkt, und richtet sich allein nach dem Raume und nach der Möglichkeit, sie mit den gegebenen Mitteln genügend zu beaufsichtigen und zu beschäftigen.

§. 6. Die Kleinkinderschule ist einstweilen in den Monaten November bis und mit März des Morgens von 8 bis 11 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 11, des Nachmittags von 12 bis 3 Uhr den Kindern gewidmet, an Sonn- und Festtagen aber geschlossen. Die Ferien dieser Schule fallen mit denen der hiesigen Gemeindeschule zusammen, dauern aber nur halb so lang als diese Letztern. An den Markttagen soll die Schule den Kindern geöffnet sein.

II. Bedingungen der Aufnahme und der Benutzung.

§. 1. Es können bloß gesunde, oder, wenn gleich schwächliche, doch darum nicht einer besondern Pflege bedürftige Kinder in der Regel von 4 bis 6 Jahren aufgenommen werden. Kinder, die noch nicht laufen können, oder solche, welche wegen Schwäche oder Kränklichkeit nicht ohne Gefahr über die Straße gebracht werden können, sind der Aufnahme nicht fähig. Aufgenommene, aber erkrankte Kinder bleiben bis zu ihrer Wiederherstellung lediglich der Pflege ihrer Eltern in deren Wohnungen überlassen.

§. 2. Eltern, welche ihre Kinder der hiesigen Kleinkinderschule anvertrauen wollen, haben dies dem hiefür bezeichneten Mitgliede der Aufsichtsbehörde unter Angabe des Namens und der Geburtszeit der Kinder anzuzeigen, und zugleich eine genügende Bescheinigung vorzulegen, daß dieselben vaccinirt worden sind.

§. 3. So lange der Raum in der Kleinkinderschule es gestattet, können Kinder das ganze Jahr hindurch aufgenommen werden.

§. 4. Für das Hinbringen und Abholen der Kinder haben die betreffenden Eltern selbst zu sorgen.

§. 5. Die Kinder sollen mit reinlicher und nicht zerrissener Kleidung, sauber gewaschen, ordentlich gekämmt in der Schule erscheinen und ein Sacktuch mitbringen, welches mit einer Schnur an die Kleidung befestigt ist.

§. 6. In der ersten Woche jedes Monats haben die Eltern, deren Kinder die Kleinkinderschule besuchen, für jedes einzelne Kind einem hiezu aufzustellenden Quästor das zur Besoldung der Lehrerin und deren allfälligen Gehülfin ausschließlich zu verwendende Monatsgeld von 10 Bahren zu bezahlen, und zwar ohne Anrechnung der Ferien. Von zwei Geschwistern, welche zu gleicher Zeit die Schule besuchen, bezahlt das ältere 10 Bahren, das jüngere $7\frac{1}{2}$ Bahren; von drei zu gleicher Zeit die Schule besuchenden Geschwistern bezahlt das älteste 10 Bahren, das mittlere $7\frac{1}{2}$ Bahren, das jüngste 5 Bahren. Von Saumseligen wird das Monatsgeld zu Hause, auf deren Unkosten, bezogen. Wenn ein Kind im Laufe eines Monats eintritt, so wird für dasselbe das ganze Monatsgeld bezahlt. Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder andern dringenden Ursachen einen Theil des Monats aus der Schule weg, so wird gleichwohl das ganze Monatsgeld bezahlt, nur die Hälfte davon aber, wenn das Ausbleiben einen vollen Monat beträgt. Davon ist aber dem Quästor zu rechter Zeit Anzeige zu machen, ohne welches das ganze Monatsgeld zu bezahlen ist *).

§. 7. Der Austritt aus der Kleinkinderschule steht, so wie der Eintritt, das ganze Jahr hindurch frei; doch sind die betreffenden

*) Man übersehe nicht, daß diese Schule in ihrer ersten Periode eine Privatanstalt ist, zwar unter den Schutz der Ortsbehörden gestellt, und von der Gemeinde unterstützt, jedoch gestiftet und unterhalten von Privaten, denen es weder an der nöthigen Einsicht, noch an den Mitteln mangelte, etwas heilsames Neues erst ins Leben zu rufen und durch persönliche Opfer möglichst als bewährt darzustellen. Später mag sich die Sache für Unbemittelte günstiger gestalten. Doch vergesse man nie, daß der Mensch gemeinlich dasjenige sorgfamer pflegt, zu dessen Dasein und Gedeihen er persönlich, wenn auch noch so wenig, in Anspruch genommen wird.

Eltern oder Pflegeeltern verpflichtet, dem Quäkstor schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen, wenn sie ihre Kinder aus der Schule nehmen wollen.

III. Lehrpersonal.

§. 1. Zur Besorgung der Kleinkinderschule erwählt die leitende Kommission (Abschnitt V.) eine nicht verheirathete Tochter oder Wittwe von unbescholtenem Rufe, reiner Gesundheit, frommem Sinne, kindlichem Gemüthe, sanftem Herzen und hellem Verstande. Da mit der Lehrerin die ganze Anstalt steht oder fällt, so soll auf die Wahl derselben ganz besondere Sorgfalt verwendet werden. Eben so sorgfältig ist die Gewählte zu schützen, zu unterstützen.

§. 2. Wenn die Zahl der Kinder in der Kleinkinderschule über 30 steigt, so stellt die Kommission der Kleinkinderschule eine angemessene Gehülfin der Lehrerin an, welche dieser Lehreren untergeordnet ist.

IV. Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kleinkinderschule.

§. 1. Die Gemeindegerversammlung in Bofingen hat der Kleinkinderschule ein angemessenes, gehörig eingerichtetes Lokal im Stift-Schulgebäude und die erforderliche Beheizung und Reinigung unentgeltlich zugesagt.

§. 2. Die Monatgelder von Seite der Kinder sollen ausschließlich zur Besoldung der Lehrerin verwendet und, wenn eine Gehülfin angestellt ist, zu $\frac{2}{3}$ der Lehrerin und $\frac{1}{3}$ der Gehülfin zugetheilt werden.

§. 3. Sonstige Bedürfnisse sind aus milden Beiträgen von Jugendfreunden oder durch die Beiträge der Eltern zu bestreiten, deren Kinder die Schule besuchen.

V. Aufsichtsbehörde.

§. 1. Die besondere Leitung und Beaufsichtigung der Kleinkinderschule überträgt die Gemeindegerversammlung einer eigenen Kommission von fünf Mitgliedern, von denen vier durch die Schulpflege auf unbestimmte Zeit aus denjenigen Eltern, welche der Kleinkinderschule ihre Kinder anvertrauen, oder aus den Wohlthätern der Anstalt gewählt werden.

§. 2. Der jeweilige Direktor der Gemeindegenschulen ist als solcher eines jener fünf Mitglieder, von den übrigen vier sollen zwei Mütter und zwei Väter sein. Einer dieser Lehreren versteht das Amt eines Quäkstors in Folge geschehener Wahl durch die Kommission, bezieht als solcher die Monatgelder, entrichtet vierteljährlich die Besoldungen an das Lehrpersonal der Kleinkinderschule, und legt alljährlich der Kommission schriftliche Rechnung ab.

§. 3. Die Mitglieder dieser Kommission machen es sich zur angenehmen Pflicht, die Schule so fleißig als möglich zu besuchen. Sämmtlichen Eltern, deren Kinder die Schule besuchen, steht der Zutritt zu derselben stets offen.

VI. S c h l u ß.

§. 1. Die vorstehende Ordnung ist auf eine Probezeit von zwei Jahren angenommen.

§. 2. Zufällige Veränderungen dieser Ordnung werden auf den Vorschlag der Aufsichts-Kommission, oder auf Anregen theilnehmender Eltern, unter Begutachtung der Aufsichts-Kommission, durch die Gemeindegenschulpflege vorgenommen.

Also genehmiget von der Gemeindegenschulpflege.

Bosingen, den 13. Herbstmonat 1836.

Der Präsident:

J. Suter.

Der Aktuar:

J. Strähl.

Hildburghausen. Verordnung, das dortige Schullehrerseminar betreffend. Dieselbe scheint im Anfange des J. 1836 bekannt worden zu sein und enthält folgende wesentliche Bestimmungen.

A. Grundzüge der künftigen Organisation des Landeschullehrerseminars zu Hildburghausen. — Der ganze Seminarkurs soll 3 Jahre dauern. Jedesmal zu Osiern wird die Entlassung derer, die diesen Kurs vollendet haben, und die Aufnahme neuer Böglinge nach Anleitung der hierauf bezüglichen Verordnungen Statt finden. — Den Unterricht genießen die Böglinge nicht mehr, wie bisher, nur in zwei, sondern in drei auf einanderfolgenden Klassen. Jede Klasse hat einen einjährigen Kurs. In der untersten soll die formelle, in der mittleren die materielle, und in der obersten die praktische Bildung vorherrschen. Dem Unterrichte wird ein bestimmter, noch zu veröffentlichender Plan zu Grunde gelegt werden. Die Zahl der Böglinge in jeder Klasse darf sich nicht über 20 bis höchstens 24 belaufen. — Mit dem Seminar wird fortan eine Übungsschule verbunden, die den Seminaristen zu der ihnen so unentbehrlichen Übung im Unterrichten dienen soll. Die Oberaufsicht über diese Schule führt der Direktor; die Seminarlehrer leiten den Unterricht in den Fächern, die ihnen überwiesen werden, und ein besonderer Lehrer für diese Schule wird theils den Unterricht selbst mitbesorgen, theils wird er eine stete spezielle Leitung und Aufsicht so führen, wie es ihm vom Direktor als seinem nächsten Vorgesetzten zur Pflicht gemacht werden soll. Die Übungsschule wird, wenn nicht gleich Anfangs, doch in der